

RS Vwgh 1990/5/29 89/04/0260

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.05.1990

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §29;

GewO 1973 §349 Abs5;

Rechtssatz

Aus dem Wortlaut der Gewerbeberechtigung " Maler (Zimmermaler und Anstreicher) " im Zusammenhang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften (§ 29) ergibt sich nicht eindeutig, ob kleine Verputzarbeiten, um Eisen von Korrosion zu befreien, im Umfang der Gewerbeberechtigung liegen. In einem solchen Zweifelsfall hat aber die Behörde nach der zwingenden Anordnung des § 349 Abs 5 GewO 1973 zur Lösung dieser Vorfrage den zuständigen schiedsgerichtlichen Ausschluß bei der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft anzurufen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040260.X01

Im RIS seit

29.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at